

Satzung des Democracy it Yourself (DIY) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Democracy It Yourself (DIY).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister in Stuttgart eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.
- (3) Der Verein versucht diesen Zweck zu erreichen, indem er sich einsetzt für
 - a. die Förderung der Beteiligung von jungen Menschen vor Ort, indem er regelmäßig Seminare in Schulen durchführt, bei denen die SchülerInnen mit Vertretern aus der Politik in ihrer Kommune in Kontakt kommen. Inhalte der Seminare sind die Vermittlung von grundlegendem historischem Wissen über die Entstehung der Demokratie, aktive Diskussionen mit PolitikerInnen sowie Ideen- und Projektsammlungen, die sich mit politischem Engagement beschäftigen. Durch den Miteinbezug aktueller kommunalpolitischer Anliegen und weiteren jugendpolitischen Organen (z.B. Jugendgemeinderat, SMV) sollen die SchülerInnen erleben, wie politische Beteiligung, auch schon in ihrem Alter, praktisch umgesetzt werden kann. Im Zuge dessen sollen jungen Menschen Fähigkeiten zur Partizipation vermittelt und ihnen die Relevanz von Kommunalpolitik aufgezeigt werden. Weiterhin werden Möglichkeiten dargestellt, wie Jugendliche Kommunalpolitik selbst mitgestalten können und ihr Interesse soll dafür geweckt werden.
 - b. demokratische Willensbildung. Der Verein stellt sich gegen antidemokratische Stimmungen in unserer Gesellschaft und tritt solchen aktiv entgegen. Unsere Demokratie ist zwingend auf die aktive

Mitgestaltung ihrer StaatsbürgerInnen angewiesen. Durch die Seminare dieses Vereins zur Förderung vielfältiger Meinung und Austausch sollen Jugendliche dazu befähigt und animiert werden, diese zu verteidigen.

- c. die Unterstützung junger Menschen bei der Motivation und Umsetzung ihrer Ideen zur gesellschaftlichen Weiterentwicklung. Hierzu werden regelmäßige Wochenendseminare angeboten, an denen junge Menschen die Möglichkeit bekommen sich über nachhaltige Projektideen zu informieren, über ihre Projektideen auszutauschen, und lernen diese effektiv umzusetzen. Dazu sollen ihnen weiterhin grundlegende Fähigkeiten wie Rhetorik, Zeitmanagement, Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit vermittelt werden.
- d. Wissensgenerierung und Datenerhebung zum Thema demokratisches Engagement von Jugendlichen. Hierzu werden Jugendliche vor und nach den Seminaren zur Entwicklung befragt und so die Wirkung der Projekte analysiert, um damit die Nachhaltigkeit der Seminare durch entsprechende Anpassungen zu gewährleisten.
- e. Bewusstsein in der Öffentlichkeit für diese Punkte.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, damit die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. ordentliche Mitglieder
2. junge Mitglieder (bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs)
3. Fördermitglieder
4. Ehrenmitglieder.

Nur ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Junge Mitglieder werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. In der Regel werden Mitglieder als junge Mitglieder bzw. ordentliche Mitglieder aufgenommen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern hält der Vorstand Beschluss.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen. Die Schriftform ist insbesondere auch per E-Mail gewahrt.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand und
 - c. die Arbeitsgruppen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene E-Mailadresse gerichtet ist. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a. Strategie und Aufgaben des Vereins
 - b. Beteiligungen
 - c. Aufnahmen von Darlehen
 - d. Beiträge
 - e. ihre Geschäftsordnung

- f. Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a. der/dem Vorsitzenden,
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der/dem SchriftführerIn und
 - d. der/dem Kassenwart/wärtin
- (2) Dem Vorstand können weiterhin bis zu drei Referenten angehören, die sich mit unterschiedlichen Projekt- und Themenbereichen befassen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder aus Abs. 1. Sie vertreten je einzeln die Fördergemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Ein Vorstandsmitglied kann nur durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds abgewählt werden. Die Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird in einem eigenen Wahlgang bestimmt.
- (6) Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung einsetzen.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

- (8) Der Vorstand kann über das Vereinsvermögen im Rahmen des Vereinszwecks verfügen.
- (9) Er kann eine Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit verabschieden.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen werden vom Vorstand einberufen und können von ihm wieder geschlossen werden.
- (2) In den Arbeitsgruppen werden die Vereinsziele in konkrete Projekte umgesetzt und an diesen gearbeitet.
- (3) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen erfolgt formlos.
- (4) Sie berichten auf der Mitgliederversammlung von ihrer Tätigkeit.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt ist.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen empfohlen werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse, Handynummer). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es für den Vereinszielen entsprechenden Zweck zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15. April 2017 verabschiedet. Am 13.06.2017 wurde der Verein ins Vereinsregister Stuttgart unter der Nummer VR 723055 eingetragen.